

**Vereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine**

**und**

**Vereinbarung zur kommunalen Wärmewende**

**am 26.9.2022**

## **I. Folgevereinbarung mit den KLV – Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine**

Die Aufnahme und die Versorgung der Schutzsuchenden aus der Ukraine wird gemeinsam von Land und Kommunen seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine geleistet. Sie stellt auch weiterhin die vordringlichste Aufgabe von Land und Kommunen dar. In ihrer Verabredung vom 5. April 2022 haben sich Land und Kommunen bereits zu einer fairen Lastenverteilung bekannt. In einem Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 hat der Bund sich zu seiner Mitverantwortung bei der Finanzierung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Flüchtlinge und Vertriebenen aus der Ukraine bekannt. Dem Land stehen rund 68 Mio. Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund und im Lichte der aktuellen Entwicklung verständigen sich Land und Kommunen auf Folgendes:

### **1. Unterbringung, Vorhaltekosten, Herrichtungskosten**

Das Land unterstützt die Kommunen bei der Bewältigung der mit der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine verbundenen finanziellen Belastung.

- a) Das Land ist bereit, für die Vorhaltekosten und den Herrichtungsaufwand über die bereits mit der Vereinbarung vom 5. April 2022 zugesagten Mittel jeweils weitere 4 Mio. Euro (Vorhaltekosten insgesamt 6,5 Mio. Euro; Herrichtungsaufwand insgesamt 9 Mio. Euro) zur Verfügung zu stellen. Zwischen den Mitteln für Vorhaltekosten und für Herrichtungskosten besteht Deckungsfähigkeit. Die Summe der zur Verfügung gestellten Beträge ist im Lichte des Antragsvolumens weiter daraufhin zu betrachten, ob und welchen finanziellen Nachsteuerungsbedarf es gibt. Das Land prüft, ob Erleichterungen in der bestehenden Fördersystematik gewährt werden können.
- b) Die nicht über die Erstattungen des Bundes gem. § 46 SGB II abgedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung im Rechtskreis SGB II und SGB XII werden den Kommunen bis zu einem Betrag von 17 Mio. Euro aus den für diesen Zweck weitergeleiteten Mitteln des Bundes erstattet. Darüberhinausgehende Kosten der Unterkunft und Heizung werden im Verhältnis 90:10 von Land und Kommunen getragen. Die Kommunen weisen die entsprechenden Kosten gegenüber dem Land nach. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Doppelabrechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB XII ausgeschlossen wird.

## **2. Notunterkünfte**

Das Land hat am 26. April 2022 angekündigt, die Anforderung an die UKB, 300 bis 500 Plätze in kommunalen Notunterkünften vorzuhalten, mit Wirkung zum 9. Mai 2022 zurückzunehmen. Da es den Kreisen und kreisfreien Städten angesichts bestehender Vertragsverhältnisse sowie der Unterbringung von Geflüchteten in andere Unterkünfte nicht möglich war, die Kosten für die kommunalen Notunterkünfte bis zum 9. Mai 2022 auf null zu reduzieren, wird das Land die im Einzelfall nachweislich entsprechend den Maßstäben der Landeshaushaltsordnung unvermeidbaren und dargelegten Kosten der Kreise und kreisfreien Städte, die bis zum 31. Dezember 2022 entstanden sind, nach Maßgabe der Ziffer 2.3 der Verabredung vom 5. April 2022 übernehmen. Bestehende Notunterkünfte können in kommunale Gemeinschaftsunterkünfte umgewandelt werden.

## **3. Asylbewerberleistungsgesetz**

Den Kreisen und kreisfreien Städten werden gemäß der Vereinbarung vom 5. April 2022 die bis zum jeweiligen Rechtskreiswechsel entstehenden Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Kriegsvertriebene aus der Ukraine im Aufteilungsverhältnis 90:10 erstattet. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes streben Land und Kommunale Landesverbände an, im Jahr 2022 die über die bisherige Erstattungsquote i. H. v. 70 Prozent hinausgehenden Mittel des Landes in Form eines pauschalierten Zuschlages (TOP-Zuschlag) ausuzahlen.

## **4. Kinderbetreuung, Gesundheit, Beschulung, Sozialleistungen. Integration**

Die Finanzierung der weiteren regelhaften Aufgaben in der Kinderbetreuung und bei der Beschulung sowie die Finanzierung der zusätzlichen Kosten im Bereich der Sozial- und Gesundheitsleistungen erfolgt über die jeweiligen Regelsysteme mit den jeweiligen Kostentragungen und -anteilen von Land und Kommunen. Das Land beteiligt sich an den entstehenden Mehrausgaben nachstehend wie folgt:

a) Das Land stellt für das Aktionsprogramm für Familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete zur Betreuung und Teilhabe von Kindern in Höhe von 15 Mio. Euro für die Kreise und kreisfreien Städte zur Mitfinanzierung (Beteiligungsquote des Landes 90 Prozent) von kommunalen Betreuungsangeboten außerhalb der Regelsysteme im Jahr 2022 und 2023 zur Verfügung. Etwaige Restmittel sind im Sinne des Landtagsantrages „Schleswig-Holstein übernimmt Verantwortung“ zur Betreuung und Teilhabe von Kindern zu verwenden. Die zusätzlichen Belastungen in den Regelsystemen sind Gegenstand der unter 5. vereinbarten Evaluation.

b) Für die übrigen Aufgaben reserviert das Land einen Aufgabentlastungsbetrag in Höhe von bis zu 18 Mio. Euro, der wie folgt aufgeteilt und auf Nachweis erstattet wird:

aa) Integration und Schulsozialarbeit

Für das Jahr 2022 stellt das Land zur Unterstützung der Kommunen bei den Integrationsaufgaben neben den Zuweisungen für Aufnahme und Integration gemäß § 21 FAG einen zusätzlichen Betrag i. H. v. 5 Mio. Euro und für Maßnahmen der Schulsozialarbeit neben den Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 33 FAG einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 3 Mio. Euro zur Verfügung. Zu diesem Zweck wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem MBWFK und den KLV geschlossen, die Ziele definiert und deren Erreichung überprüfbar macht.

bb) Sozialleistungen

Weitere 10 Mio. Euro werden für die Erstattung von Kosten der Kreise und kreisfreien Städte im Bereich der Jugendhilfe sowie im Bereich der Sozialhilfe zusätzlich zu den gesetzlichen Erstattungsregelungen nach dem AG-SGB XII (mit Ausnahme der KdU) reserviert. Da zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch keine belastbare Datengrundlage für die Bezifferung der den Kommunen in diesen Bereichen entstehenden Kosten vorliegt, werden sich Land und Kommunale Landesverbände im ersten Quartal 2023 über die Regeln eines Kostenausgleiches sowie die Abrechnungsmodalitäten auf Basis der dann zur Verfügung stehenden Daten verständigen.

Die Beteiligten sind sich einig, dass als Grundlage für die Gespräche mindestens Daten über die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Sozialhilfe, die aus der Ukraine geflüchtet sind oder vertrieben worden sind, sowie die Höhe der auf diesen Personenkreis entfallenden Ausgaben – separat nach Kostenträgerschaft und Leistungsarten erforderlich sind. Die Kommunalen Landesverbände wirken darauf hin, dass die Kreise mit den in der Sozialhilfe herangezogenen Ämtern und Gemeinden sowie kreisfreien Städte diese Daten (getrennt nach Leistungsarten) kurzfristig generieren und zur Verfügung stellen. Der Kostenausgleich ist für das Jahr 2022 auf 10 Mio. Euro begrenzt.

## **5. Evaluation und Verfahrenshinweise**

Diese Verständigung dient der Abmilderung der den Kommunen im Jahr 2022 durch das Fluchtgeschehen aus der Ukraine entstandenen bzw. entstehenden Kosten. Land und Kommunen kommen überein, im November 2022 die Wirkung der getroffenen Verabredungen zur Bewältigung der Herausforderungen der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zu bewerten und dabei die zwischenzeitliche Entwicklung einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen und ggf. erforderlichen, auch finanziellen Nachsteuerungsbedarf zu ermitteln. Die Kommunalen Landesverbände werden das Land bei weiteren Verhandlungen mit

dem Bund, insbesondere durch die Bereitstellung von verfügbaren Daten über kommunale Kostenbelastungen unterstützen.

Sofern Maßnahmen eingeleitet werden sollen, die nicht den Bereichen Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration zugeordnet werden, wäre gemäß § 8 Absatz 22 Haushaltsgesetz 2022 die Einwilligung des Finanzausschusses erforderlich.

## **II. Kommunale Wärmewende**

Das Land wird die kommunale Ebene bei Planung und Erreichung der Wärmewende unterstützen. Hierfür werden nachhaltige Nah- und Fernwärmenetze im Rahmen des Sondervermögens „Klimaneutrale Kommune“ gefördert. Das Land wird für das Sondervermögen 75 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Die Kommunen stellen dabei eine 50%ige Kofinanzierung, mithin ebenfalls 75 Mio. Euro, sicher.